

Pokalspielordnung des VVSA

1. Teilnahme

- 1.1 Die Durchführung der Pokalspiele dient der Ermittlung der Pokalsieger der Damen und Herren des Landes Sachsen-Anhalt.
- 1.2 Die Pokalsieger haben die Pflicht, am Regionalpokal des Bereiches Nord-Ost teilzunehmen.
- 1.3 Die Vereine des VVSA können sich mit einer oder mehreren Mannschaften an den Pokalspielen beteiligen.
- 1.4 Die Teilnahme an den Pokalspielen ist für die Mannschaften des VVSA der Landesklassen, Landesligen, Landesoberligen, Regionalligen, 3. Liga und 2. Bundesliga Pflicht.
- 1.5 Die Stadt- und Kreispokalsieger sind berechtigt am VVSA-Pokal teilzunehmen und sind bis zum 30.06. der Geschäftsstelle des VVSA zu melden.
- 1.6 Mannschaften können sich bis 30. Juni d. J. für die nächste Pokalspielrunde entweder im Hallen-Online-System oder mit einer schriftlichen Information an die Geschäftsstelle des VVSA vom Pokal abmelden. Die Gebühren in Höhe von 50,00 € werden mit den Startgebühren in Rechnung gestellt.

2. Termine

- 2.1 Der VVSA-Pokal wird an den im Rahmenspielplan ausgewiesenen Spielterminen durchgeführt.
- 2.2 Alle Pokalspiele bzw. Pokalspielturniere werden nach dem K-o.-System ausgespielt. Sieger qualifizieren sich für die folgende Pokalspielrunde bzw. das Pokalfinale.
- 2.3 Spielverlegungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung aller beteiligter Mannschaften und des Pokalspielleiters zulässig.

3. Auslosung

- 3.1 Die Pokalspielansetzungen werden durch Losentscheid ermittelt.
- 3.2 In der Quali- bzw. 1. Runde wird die Auslosung nach territorialen Gesichtspunkten (Nord/Süd) vorgenommen.
- 3.3 Unterklassige Mannschaften haben Heimrecht.

4. Berechtigung

- 4.1 Nur Mannschaften der Mitgliedsvereine des VVSA sind berechtigt am Landespokal teilzunehmen.
- 4.2 Zu den Pokalspielen sind gültige Spielerpässe mit Staffelleitervermerk vorzulegen.
- 4.3 Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an den Pokalspielen teil, ist die Landesspielordnung - Spielberechtigung (6.ff) zu beachten.

5. Schiedsrichter / Protokollierung

- 5.1 Für das VVSA-Pokalfinale erfolgt der Schiedsrichtereinsatz durch den Landesschiedsrichterwart.
- 5.2 Für alle Pokalspiele stellen die beteiligten Mannschaften ein Schiedsgericht. Die Lizenzanforderungen an die Mannschaft, welches das Schiedsgericht stellen muss, gilt entsprechend die LSO Pkt. 9.2.
- 5.3 Anfallende Aufwendungen für Schiedsgerichte bei Einzelspielen trägt der ausrichtende Verein.
- 5.4 Für alle Pokalspiele ist der internationale Spielberichtsbogen zu verwenden.

6. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Pokaldurchführungsbestimmungen, die mit der Auslosung der 1. Pokalrunde bzw. der Auslosung der Qualifikationsspiele zur 1. Pokalrunde bekanntgegeben werden.

7. Strafenkatalog

Geldstrafen gegen Vereine (in Euro)

- | | | |
|------|---|--------|
| 1.1 | Nichteinhaltung von Terminen und Fristen im Spielverkehr einschließlich Anweisungen der Staffelleiter | 30,00 |
| 1.2 | Kurzfristiger Wechsel der Spielhalle ohne Information an die Beteiligten (LSO 14.6.3) | 50,00 |
| 1.3 | Spielhalle steht nicht für die volle Durchführung aller Spiele zur Verfügung (neben Verlust nicht beendeter eigener Spiele und Erstattung der Kosten für Neuansetzung von Spielen betroffener Mannschaften) | 25,00 |
| 1.4 | Aufbau der Spielanlage ist 30 Minuten vor Spielbeginn nicht beendet | 10,00 |
| 1.5 | Nicht ordnungsgemäße Spielanlage; es fehlen: Anzeigetafel, Antennen, Schiedsrichterstuhl bzw. Standpodest je Gerät | 20,00 |
| 1.6 | Nicht fristgerechtes Einsenden der Spielberichtsbögen an den Staffel- bzw. Spielleiter | 15,00 |
| 1.7 | Nicht fristgerechte Durchgabe der Spielergebnisse an die in der Ausschreibung bestimmte Stelle | 15,00 |
| 1.8 | Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts Bogens | 30,00 |
| 1.9 | Zurückziehen einer Mannschaft aus dem Pokal zwischen dem 01.07. und der Auslosung zur 1. Runde / Quali-Runde | 150,00 |
| 1.10 | a) Nichtantreten einer Mannschaft je Pokalrunde | 150,00 |
| | b) wie a), jedoch für die beiden letzten Pokalrunden des Spieljahres | 200,00 |

1.11	a) das Schiedsgericht erscheint nicht rechtzeitig (30 min vor Spielbeginn, 3 Personen – 1.SR, 2. SR und Schreiber)	30,00
	b) der 1., 2. Schiedsrichter oder Schreiber erscheint nicht (pro Pers.)	25,00
	c) der 1. und/oder 2. Schiedsrichter haben nicht die geforderte Lizenz, jedoch kommt das Spiel zur Durchführung (je Schiedsrichter)	15,00
	d) der Schreiber hat nicht die geforderte Lizenz	15,00
	e) neutrales Schiedsgericht nach LSO 9.3 wird nicht gestellt	50,00
1.12	Antreten ohne Spielerpass, je Spieler	10,00
1.13	Spielen ohne gültigen Spielerpass (neben Spielverlust)	
	a) Passstelle hat noch keine Spielberechtigung für den Verein erteilt	50,00
	b) Staffelleiter hat noch keinen Sichtvermerk für die Spielklasse erteilt	30,00
1.14	Antreten in nicht regelgerechter Spielkleidung, je Spieler	10,00

Diese Ordnung wurde durch das Präsidium des VVSA am 30. April 2011 beschlossen und tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Die letzte Änderung erfolgte am 30.04.2016.